

Berlin, den 19. September 1927

N i e d e r s c h r i f t

Anwesend:

als Vorsitzender: Herr Reg. Rat  
M i l d n e r  
als Beisitzer:  
Herr Guttmann (Filmindustrie)  
" Jezover (Kunst u. Literatur),  
Barfaut-Hamburg (Volkswohlfahrt)  
Frä. Stud. Rat Beyse  
Jugendlicher: Herr Kühl

Betrifft den Bildstreifen:

„Nie wieder Seitensprünge“

Antragsteller:

Defina Deutsche First National  
Pictures, Berlin

Ursprungsfirma:

Educational Film Exchanges Inc  
New-York

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen.

Herr Dr. F r i e d m a n n.

Die Bildstreifen wurden in folgender Länge vorgeführt:

	I. Akt	234 m
	II. "	262 m
ZUSAMMEN		<u>496 m</u>

Der Jugendliche wurde mit Zustimmung der Kammer gehört. Er äusserte keine Bedenken.

Nach Wiederherstellung der Oeffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung in Deutschen Reiche zugelassen, derf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden (gem. O.P. Entscheidung für Jugendl. zugel.)

G r ü n d e :

Der Bildstreifen schildert in humoristischer Weise die Erlebnisse eines Mannes, dessen Frau, mit der er spazieren gehen wollte, nach Hause gegangen ist, um ihren Kanarienvogel zu füttern. Diese Erlebnisse bestehen darin, dass er mit anderen Frauen anbandelt und

hierbei verprügelt wird. Zum Schluss stellt sich bei der Vorführung in einem Kino heraus, dass seine Erlebnisse auch zum Teil kinematographisch festgehalten worden sind, weshalb er von seiner Frau solche Prügel bekommt, dass er schließlich verbunden im Bett zu sehen ist.

Das humoristische Gewand der Eheirrung kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die sittliche Entwicklung der Jugendlichen ungünstig beeinflusst werden muss, wenn sie sehen, wie sich Ehemänner, nachdem sie von ihrer Frau allein gelassen worden sind, benehmen. Die Form der Groteske ist zwar erkennbar, kann jedoch von Jugendlichen leicht missgedeutet werden, besonders im Hinblick auf die vielen rohen Szenen, wie s.B. im 2. Akt, wieder hinzukommt - der Ehemann seinem Rivalen an der Bank ins Gesicht schlägt, mit dem Fuss stösst und von ihm zu Fall gebracht wird; wie ferner eine Reihe von Männern, die aus dem Auto aussteigen, von ihm auf den Kopf geschlagen wird, wie der Held des Stückes selbst vom Schutzmann auf den Kopf geschlagen und ins Wasser gestossen wird. Alle diese Szenen/<sup>stellen</sup>selbst in der Groteske Rohheiten dar und werden als solche von den Jugendlichen empfunden werden, insbesondere von Jugendlichen im Kindesalter, da sie nicht den gleichen Humor besitzen, wie er Erwachsenen eigen ist, sodass die humorvolle Darstellung Kindern und Jugendlichen gegenüber nicht wie sonst als Gegenwirkung gewertet werden kann, sie wirkt also insoweit verrohend. (Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 22.19.1925 Nr. 930)

gez. Miläner

Gegen diese Entscheidung legte Dr. Friedmann  
Beschwerde ein.

gez. Miläner